

Reglement zum Gesetz über den Feuerschutz, Feuerschutzreglement; FSR

Erläuterungen

1. Ausgangslage

Am 2.6.2022 nahm der Kantonsrat mit einer Gegenstimme die Teilrevision des Gesetzes über den Feuerschutz (FSG, BGS 722.21) an. Mit dieser Revision weist das FSG die Kompetenz zum Erlass von Ausführungsbestimmungen zu einigen Themenbereichen neu dem Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung Zug (nachfolgend als «VR GVZG» bezeichnet) zu, welche aktuell weitgehend beim Regierungsrat liegen. Der VR GVZG ist somit befugt - und auch verpflichtet, ein entsprechendes Reglement zu erstellen und in Kraft zu setzen.

Der VR GVZG hat sich anlässlich von mehreren Sitzungen intensiv, letztmals am 1.7.2022, mit den ihm zugeteilten Themenbereichen auseinandergesetzt und einen Entwurf des «Reglements zum Gesetz über den Feuerschutz» (Feuerschutzreglement, nachfolgend als «FSR» bezeichnet) erarbeitet und verabschiedet. Mit den vorliegenden Erläuterungen sollen die Überlegungen, Hintergründe und Diskussionen zum Entwurf dargestellt werden.

2. Kompetenzverteilung gemäss revidiertem FSG

2.1. Kompetenzen für den VR GVZG

Folgende Kompetenzen werden neu dem VR GVZG zugewiesen:

§ im FSG	Themenbereich	Bemerkung
9 Abs. 2a	Aufgabendelegation: Delegation von Aufgaben im Bereich des Feuerschutzes an Dritte	kein Reglement nötig, sondern gegebenenfalls Abschluss Vereinbarung
19 Abs. 1	Kontrollintervalle: Festlegung Intervalle für Brandschutzkontrollen	im FSR definieren
29a Abs. 1	gemeinsame Feuerwehr: gemeinsame Feuerwehr von mehreren Gemeinden	kein Reglement nötig, sondern gegebenenfalls Absprache mit VR GVZG
31 Abs. 2	Stützpunktfeuerwehr: Stützpunktaufgaben an andere Feuer- oder Betriebswehren als FFZ	kein Reglement nötig, sondern gegebenenfalls Auftrag durch VR GVZG
31a Abs. 2	Stützpunktaufgaben: Bezeichnung von (weiteren) Stützpunktaufgaben	im FSR definieren
37 Abs. 2b	Kosten der Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr: Definition der in Rechnung zu stellenden Feuerwehr-Einsätze und der entsprechenden Gebühren	im FSR definieren

§ im FSG	Themenbereich	Bemerkung
49 Abs. 1	Gebührentarif: Erlass eines Gebührentarifs für Verrichtungen im Bereich des kantonalen Feuerschutzes	im FSR definieren
51 Abs. 1	Feuerschutzbeiträge (I): Definition von Voraussetzung und Höhe von Beiträgen an Kosten von Feuerschutzmassnahmen	im FSR definieren
51 Abs. 2	Feuerschutzbeiträge (II): Abschluss Leistungsvereinbarung mit Trägern von Stützpunktaufgaben inkl. Regelung Abgeltung Kosten	kein Reglement nötig, sondern Abschluss Leistungsvereinbarung
51a Abs. 2	Beiträge zum Schutz von Elementarschäden: Definition Voraussetzungen und Höhe von Beiträgen für die Elementarschadenprävention	im FSR definieren
56 Abs. 3	Kurskosten, Kursbesoldung: Definition der Mindestbesoldung	im FSR definieren
58 Abs. 1	Einsprachen und Beschwerden: Einsprachemöglichkeit gegen Verfügungen GVZG beim VR	kein Reglement nötig, Gesetzesbestimmung ist direkt anwendbar

Die Definition von Ausführungsbestimmungen zu den blau markierten Themenbereichen bildet Gegenstand des FSR.

2.2. Kompetenzen für die Geschäftsleitung GVZG

Nicht alle Aufgaben aus dem FSG werden dem VR GVZG zugeteilt. Einige Aufgaben werden der «Gebäudeversicherung Zug» und damit deren Geschäftsleitung zugewiesen. Soweit diesbezüglich überhaupt noch Ausführungsbestimmungen erforderlich sind, sind diese noch zu erarbeiten. Sie bilden aber nicht Gegenstand des FSR.

2.3. Kompetenzen für den Regierungsrat

Auch dem Regierungsrat kommen im teilrevidierten Gesetz gewisse Aufgaben zu, wenn auch in deutlich reduzierten Umfang. Die Sicherheitsdirektion hat daher die Verordnung zum FSG überarbeitet und ebenfalls in Vernehmlassung gegeben.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Kapiteln im FSR

3.1. zu Kap. 2., Vorbeugender Brandschutz; Brandschutzkontrolle - Kontrollintervalle (§ 19 Abs. 1 FSG)

Das FSG setzt im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes klare Leitplanken: Er soll «kantonalisiert» werden, ohne dass damit - gesamthaft betrachtet - Mehrkosten entstehen. Eine Konsequenz daraus ist, dass der Aufwand für die Brandschutzkontrollen gegenüber heute reduziert wird. Diese Reduktion erfolgt risikobezogen. Je höher das Risiko eines Personen- oder Sachschadens in einem Gebäude ist, desto häufiger wird es kontrolliert. Gebäude mit einem geringen Risiko werden nicht systematisch kontrolliert. Dazu hat die GVZG ein Risikokzept, d.h. eine Kategorisierung des Gebäudebestandes in Risikoklassen, entwickelt. Die

Kategorisierung erfolgt für jedes Gebäude jeweils für alle relevanten Gefahrenarten, d.h. Brand, Blitz, Hochwasser/Überschwemmung, Sturm und Hagel. Bzgl. Brand und Blitz berücksichtigt die Risikokategorisierung mit dem derzeitigen Modell je Gebäude den Versicherungswert, die Nutzungsart inkl. Personenbelegung, die der GVZG bekannten Brand- bzw. Blitzschutzmassnahmen sowie – ausschliesslich für die Kategorisierung bzgl. Brand – die Gebäudehöhe. Mit der Kategorisierung werden die Gebäude je Gefahrenart in fünf Risikoklassen eingeteilt. Die GVZG legt die Verteilung der Risikoklassen über Perzentile fest. Zurzeit umfassen die beiden obersten Risikoklassen bzgl. Brand und Blitz, welche alle fünf bzw. zehn Jahre kontrolliert werden sollen, rund 15% des Gebäudebestandes.

Parallel zur Einführung der risikobasierten Kontrolle soll auch die Eigenverantwortung der Eigentümerschaft gestärkt und dementsprechend vermehrt zur «Kontrolle der Kontrolle» übergegangen werden. Insbesondere bei technischen Anlagen soll die Eigentümerschaft selber kontrollieren bzw. die Kontrolle durch eine fachkundige Instanz veranlassen und die Ergebnisse der GVZG melden.

Landwirtschaftliche Bauten werden aktuell nicht kontrolliert. In jüngster Zeit ereigneten sich jedoch vermehrt Brände in landwirtschaftlichen Gebäuden mit einem relativ grossen Schaden. Deshalb rechtfertigt es sich, landwirtschaftliche Bauten der beiden höchsten Risikoklassen neu auch zu kontrollieren. Das Intervall ist risikobasiert festgelegt.

Gebäude, welche umgebaut werden, werden wie Neubauten bewilligt und kontrolliert.

3.2. zu Kap. 3.1., Feuerwewesen - Organisation - Bezeichnung Stützpunktfeuerwehr (§ 31 Abs. 1 und 2 FSG)

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zug FFZ wird im FSR als kantonale Stützpunktfeuerwehr bezeichnet, weil der VR GVZG gemäss § 31 Abs. 1 FSG die Feuerwehr einer Gemeinde oder eines Betriebs mit deren Zustimmung als Stützpunktfeuerwehr bezeichnen muss. Zudem werden weitere Träger von Stützpunktaufgaben gemäss § 31 Abs. 2 bei den jeweiligen Stützpunktaufgaben aufgeführt.

3.3. zu Kap. 3.2., Feuerwewesen - Organisation - Stützpunktaufgaben (§ 31a FSG)

Weil im FSG die Stützpunktaufgaben nicht umschrieben sind, werden im FSR sämtliche Stützpunktaufgaben aufgelistet, so wie sie bereits heute durch die FFZ und weitere Träger von Stützpunktaufgaben wahrgenommen werden. Die Präzisierung der einzelnen Stützpunktaufgaben hinsichtlich Inhalts, Vorhalteleistung, Abgeltung, gesetzlicher Grundlagen, weiterer Vereinbarungen etc. erfolgt in der jeweiligen Leistungsvereinbarung des VR GVZG mit den Trägern von Stützpunktaufgaben (§ 51 Abs. 2 FSG), weshalb im FSR darauf verzichtet wird.

Sämtliche der FFZ zugeteilten Aufgaben werden bereits heute durch diese wahrgenommen und sind Bestandteil der neuen Leistungsvereinbarung, welche mit der Stadt Zug abgeschlossen wird.

Die Intervention Strahlenwehr (A-Wehr) wird bereits heute durch die Strahlenwehren Luzern und Erstfeld wahrgenommen, wobei die Verwaltungsvereinbarung über die Hilfeleistung und

Zusammenarbeit im A-Bereich; Strahlenwehr der Zentralschweiz (Strahlenwehr-Vereinbarung) vom 31.3.2006 gilt.

Bei der Intervention Biologiewehr (B-Wehr) werden wir bereits heute durch Schutz und Rettung Zürich unterstützt, wobei die Vereinbarung «Bewältigung ausserkantonaler B-Ereignisse in der Region Ostschweiz und dem Fürstentum Liechtenstein» vom 1.1.2012 gilt.

Für die Leistungsvereinbarung Chemiewehr (C-Wehr) zwischen den Kantonen ZG und ZH gilt die entsprechende Vereinbarung vom September 2013 zwischen den Gebäudeversicherungen Zürich und Zug.

Für die Intervention auf Nationalstrassen gelten die Vereinbarung über Bundesbeiträge an Schadenwehren auf Nationalstrassen und ihren Bestandteilen vom 1.1.2020 zwischen dem ASTRA und dem Kanton Zug (GVZG), sowie die Weisung Bundesbeiträge an Schadenwehren auf Nationalstrassen und ihren Bestandteilen, Ausgabe 2007 V2.10, ASTRA 76003 des ASTRA.

Für die Intervention auf den Eisenbahnanlagen der SBB gilt die Vereinbarung Eisenbahn-Infrastrukturbetreiberin (ISB) Schweizerische Bundesbahnen SBB vom 1.1.2022 zwischen den SBB und der GVZG, die allgemeine Bestimmungen zur Vereinbarungen zwischen Eisenbahn-Infrastrukturbetreiberinnen und Kantonen gemäss Art. 32a Eisenbahngesetz vom 18.6.2017 sowie die Verordnung des UVEK über die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberinnen an den Vorhaltekosten der Wehrdienste für Einsätze auf Eisenbahnanlagen (VWEV).

Die Intervention mit speziellen Mitteln bei Vegetationsbränden wurde als neue Stützpunktaufgabe definiert. Weil das entsprechende Konzept erst in Erarbeitung ist, kann die mit dieser Aufgabe beauftragte Feuerwehr noch nicht definiert werden.

Die Leistungserbringung Sicherungs- und Rechnungstechnik SRT wird zurzeit neu organisiert. Die zu beauftragenden Feuerwehren in den Regionen Berg und Ennetsee sind noch nicht definiert.

3.4. zu Kap. 3.3., Feuerwehrwesen - Aufgaben und Dienstleistungen - Kosten Hilfe- und Dienstleistungen (§ 37 Abs. 2, 2a und 2b FSG)

Mit dem neuen FSG werden die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, dass

- a) die Stützpunktfeuerwehr ihre Einsatzkosten einem Verursacher verrechnen kann (was heute bereits getan wird), und
- b) auch den Gemeindefeuerwehren dieses Recht zugesprochen wird.

Seitens Stützpunktfeuerwehr sind die Tarife für die Kostenverrechnung bereits heute festgelegt. Mit der Umsetzung des neuen FSG müssen die Tarife nun für die verrechenbaren Einsätze sämtlicher Zuger Feuerwehren festgelegt werden. Weil die verrechenbaren Einsätze in der Regel durch eine Versicherung gedeckt werden, ist es wichtig, dass diese Rechnungen so weit als möglich mit einheitlichen und nachvollziehbaren Tarifen erhalten. Erfahrungen aus anderen Kantonen zeigen, dass es ansonsten zu Streitigkeiten mit den Versicherern kommt, was zu einem entsprechend hohen Aufwand für die rechnungsstellenden Organisationen führt.

In den Ziff. 39 und 40 sind die verrechenbaren Einsätze bezeichnet, die «pauschal» oder «nach Aufwand» verrechnet werden können. Die aufgeführten Tarifansätze entsprechen weitgehend den aktuellen Ansätzen der Stützpunktfeuerwehr. Je nach Erfahrungen, die künftig mit den Versicherern gemacht werden, könnte sich die Frage stellen, ob für die Verrechnung der Einsätze allenfalls «Rechnungs-Standards» festgelegt werden müssen (Anzahl Mittel und AdF). Dies soll aktuell aber bewusst noch offengelassen werden, um den Gemeinden einen entsprechenden Handlungsspielraum im Rahmen der Gemeindehoheit (§ 28 Abs. 1) zu gewähren.

Die Festlegung der Tarifansätze für die Verrechnung der Einsatzkosten durch die Träger von Stützpunktaufgaben erfolgt in der jeweiligen Leistungsvereinbarung (§ 51 Abs. 2 FSG), weshalb im FSR darauf verzichtet wird (keine doppelten Informationen). Weil der VR GVZG die Leistungsvereinbarung abschliesst, definiert dieser damit auch die entsprechenden Gebühren nach § 37 Abs. 2b FSG.

3.5. zu Kap. 4.1., Finanzielles - Gebühren im Bereich des kantonalen Feuerschutzes (§ 49 FSG)

Gemäss § 26 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzverordnung, FSV) betragen die Gebühren für Verwaltungsentscheide, Bewilligungen, Genehmigungen, Begutachtungen, Kontrollen und Dienstleistungen aller Art Fr. 50.- bis Fr. 2'400.-. In der Gesetzesvorlage wird dieser Gebührenrahmen nicht mehr aufrechterhalten. Vielmehr soll die GVZG mehr Spielraum in der Gestaltung ihrer Gebühren erhalten. Gleichwohl müssen sich die Gebühren den entsprechenden verwaltungsrechtlichen Prinzipien orientieren. Einerseits dürfen sie zwar kostendeckend bemessen werden (sog. «Kostendeckungsprinzip»). Andererseits muss aber die Höhe der Gebühr in einem vernünftigen Verhältnis zum entsprechenden Aufwand der GVZG stehen (sog. «Äquivalenzprinzip»). Schliesslich gilt auch der Grundsatz der Gleichbehandlung.

Mit dem aktuell geltenden Gebührenrahmen lassen sich keine kostendeckenden Gebühren festlegen. Gleichwohl ist die GVZG der Ansicht, dass eine allgemeine Gebührenerhöhung nicht opportun ist. Zum einen stände sie in einem gewissen Widerspruch zum Grundsatz, dass die Zentralisierung des Brandschutzes zu keinen höheren Kosten führen soll. Zudem soll die Stärkung des Präventionsgedankens nicht zu Lasten der Bauherren erfolgen, denn letztlich liegt eine verstärkte Prävention auch erheblich im Interesse der GVZG, da damit die Anzahl der entschädigungspflichtigen Schadenereignisse reduziert werden kann. Dementsprechend will sich die GVZG für die Festlegung der Gebühren im Grundsatz an den aktuell gültigen Gebührenrahmen halten. Sie sieht jedoch folgende vier Änderungen bzw. Präzisierungen vor:

- Zur Wahrung der Gleichbehandlung sollen die Gebühren zukünftig pauschalisiert werden, wobei sich die Pauschalgebühren nach der Bausumme und nach definierten Gebäudekategorien richten.
- Eine GVZG-interne Recherche ergab, dass einzig bei brandschutztechnisch relevanten Vorhaben und Nachweisen *ausserhalb* des Baubewilligungsverfahrens Gebühren von unter Fr. 200.- verrechnet wurden. Ausgehend vom Grundgedanken, dass die Gebühren mit dem neuen FSG nicht generell erhöht - aber auch nicht gesenkt - werden sollen, wurde die tiefste Gebühr im Zusammenhang mit einem Baubewilligungsverfahren neu auf Fr. 200.- angesetzt (aktuell: Fr. 50.-).
- Besteht zwischen der Pauschalgebühr und dem tatsächlichen Aufwand im Einzelfall ein erhebliches Missverhältnis, ist die GVZG berechtigt, die Gebühr angemessen zu erhöhen.

- Bei Grossprojekten mit einer Bausumme von über Fr. 25 Mio. übersteigt der Aufwand der GVZG regelmässig die Gebühr von Fr. 2'400.-. Für solche Vorhaben soll daher zukünftig eine Gebühr nach Aufwand im Stundensatz erhoben werden können. Diese Höhe dieses Stundenansatzes ist wie folgt definiert: Fr. 160.- für Brandschutz-Experten, Fr. 95.00 für Brandschutz-Fachleute und Fr. 70.- für Sachbearbeitende.

3.6. zu Kap. 4.2.2., Finanzielles - Feuerschutzbeiträge - Beiträge im Bereich der Löschwasserversorgung (§ 51 Abs. 1 FSG)

Die GVZG leistet Beiträge im Bereich der Löschwasserversorgung. Die aktuellen Regelungen in den §§ 14 und 15 FSV haben sich bewährt, weshalb für die GVZG keine Notwendigkeit für eine Änderung sieht. Die genannten Regelungen aus der FSV wurden deshalb unverändert in das FSR übernommen.

3.7. zu Kap. 4.2.3., Finanzielles - Feuerschutzbeiträge - Beiträge an die Fahrzeuge der Feuerwehren (§ 51 Abs. 1 FSG)

3.7.1. Allgemeines

Die Grössenklassen der Gemeindefeuerwehren werden analog der heutigen FSV übernommen. Im FSR sind bewusst nur die beitragsberechtigten Gegenstände der Gemeindefeuerwehren aufgeführt. Falls im Kanton Zug wieder einmal Betriebsfeuerwehren errichtet werden sollten, müssten die Beiträge gemäss Grösse und Aufgabenspektrum der jeweiligen Betriebsfeuerwehr festgelegt werden. Die Beiträge an die Stützpunktfeuerwehr oder Feuerwehren mit Stützpunkt-aufgaben richten sich ebenfalls nach der jeweiligen Aufgabe und müssen deshalb bei der Erstellung der entsprechenden Leistungsvereinbarung festgelegt werden.

3.7.2. Beiträge an gemeindliche Fahrzeuge

Die Art und Anzahl der beitragsberechtigten Fahrzeuge für die Gemeindefeuerwehren sowie der Beitragssatz von 40% wurden von der FSV weitgehend übernommen. Die für die Beitragsberechnung zugrundeliegenden Höchstbeträge wurden gesenkt und den in den letzten Jahren geleisteten effektiven Fahrzeugkosten angepasst. Neu werden die Beiträge jedoch unabhängig vom effektiven Finanzierungsaufwand ausbezahlt. Wenn eine Gemeinde beispielsweise ein Tanklöschfahrzeug beschafft, erhält sie von der GVZG einen Beitrag Fr. 212'000.- (40% von Fr. 530'000.-) – vorausgesetzt, das Fahrzeug entspricht den Vorgaben der GVZG. Eine Gemeinde, die ihr Fahrzeug kostenbewusst beschafft, profitiert so nun von einem verhältnismässig höheren Beitrag an ihr Fahrzeug. Der VR GVZG soll zudem die Möglichkeit und den Handlungsspielraum erhalten, den Gemeinden auf deren Gesuch Beiträge zusprechen zu können, die nicht der aufgeführten Tabelle entsprechen, sofern er einen entsprechenden Mehrwert für die Intervention erkennt. Wenn beispielsweise eine Feuerwehr die Dauer für ein erneutes Beitragsgesuch von Beginn weg erhöhen will, kann der VR GVZG den Beitrag an das Fahrzeug erhöhen, oder wenn sie beispielsweise einen Feuerwehr-Anhänger beschaffen will und dafür auf ein Fahrzeug verzichtet, kann der VR GVZG auch Beiträge an einen Anhänger leisten.

Die Beiträge für die Höhenrettungsfahrzeuge an die Gemeinden Zug, Baar, Cham und Ägerital sind nicht mehr enthalten, weil für diese Fahrzeuge zusammen mit dem bereits bestehenden der Stützpunktfeuerwehr ein kantonales Konzept erstellt werden soll und die entsprechenden Aufgaben als Stützpunktaufgabe festgelegt werden sollen.

3.7.3. Beiträge an regionale Fahrzeuge

In diesem Bereich gibt es noch viel Abstimmungsbedarf zwischen dem Feuerwehrinspektorat und den Gemeindefeuerwehren. Dementsprechend wird bewusst darauf verzichtet, hierzu allgemein gültige Regelungen aufzustellen. Vielmehr soll die Regelung im Einzelfall erfolgen.

3.8. zu Kap. 4.2.4., Finanzielles - Feuerschutzbeiträge - Beiträge an das Material der Feuerwehren (§ 51 Abs. 1 FSG)

Die Beiträge an Material werden analog der heutigen FSV ausbezahlt (exkl. Stützpunktfeuerwehr).

3.9. zu Kap. 4.2.5., Finanzielles - Feuerschutzbeiträge - Beiträge an Bauten und Einrichtungen der Feuerwehren (§ 51 Abs. 1 FSG)

Die Beiträge an Bauten und Einrichtungen werden grundsätzlich analog der heutigen FSV ausbezahlt (exkl. Stützpunktfeuerwehr). Um aber auch in diesem Bereich das generelle Kostenbewusstsein zu schärfen, soll der Beitrag an Bauten und Einrichtungen neu gegen oben limitiert werden. Dieser Höchstbetrag muss jedoch - auch in Absprache mit den Gemeindefeuerwehren - noch definiert werden.

3.10. zu Kap. 4.2.6., Finanzielles - Feuerschutzbeiträge - Beiträge an «gemeinsame Feuerwehren» im Sinne von § 29a FSG (§ 51 Abs. 1 FSG)

Es gibt zahlreiche Möglichkeiten der Zusammenarbeit unter den Gemeinden, weshalb eine vorgängige Festlegung von Beiträgen praktisch unmöglich ist oder einen unverhältnismässig grossen Aufwand nach sich ziehen würden. Die Möglichkeit der Entrichtung von Beiträgen an «gemeinsame Feuerwehren» werden deshalb anhand konkreter Projekte und Konzepte beurteilt und festgelegt.

3.11. zu Kap. 4.3., Beiträge zum Schutz vor Elementarschäden (§ 51a FSG)

Der Schutz vor Naturgefahren (sog. Elementarschadenprävention; ESP) ist eine Verbundaufgabe. Massnahmen an der Quelle oder auf dem Ausbreitungsweg (bspw. Hochwasserschutz) ist Sache der öffentlichen Hand, der Schutz des einzelnen Gebäudes ist Sache der Eigentümerschaft. So haben Hauseigentümer und Hauseigentümerinnen alle zumutbaren Massnahmen zu treffen, um ihr Gebäude gegen Schäden durch Naturgefahren zu schützen (Objektschutz als Obliegenheit der Versicherten, § 21 Abs 2 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung; GebVG). Dabei liegt die Schwelle der Zumutbarkeit bei Neubauten wesentlich tiefer als bei bestehenden Bauten. Neubauten sind grundsätzlich unter Einhaltung einschlägiger Normen zu erstellen. Bezogen auf den Objektschutz gibt sie 261 für Wohnbauten (BWK I) ein Schutzziel von 50 jährlicher Wiederkehrperiode (meteorologische Gefahren) bzw. 300 jährlicher Wiederkehrperiode (gravitative Naturgefahren) vor. Die ESP-Beiträge der GVZG sollen Eigentümerinnen und Eigentümer von bestehenden Bauten motivieren, auf freiwilliger Basis ihre Bauten mit effektiven und effizienten Massnahmen so nachzurüsten, dass sie ähnliche Schutzziele erfüllen, wie sie gemäss sie 261 für Neubauten gelten. Mit einem Beitragssatz von 20-40% der anrechenbaren Kosten bewegt sich die GVZG im Bereich der Beitragssätze anderer kantonaler Gebäudeversicherungen (bspw. GR 25%, BL 20-40%, SG 20-50%, AG bis 40%, LU 40%). Der

minimale Auszahlungsbetrag von Fr. 400.- ist identisch mit dem minimalen Selbstbehalt bei Elementarschäden. Mit der Ausnahmeklausel, dass die GVZG bei besonders effektiven und effizienten Massnahmen sowohl den Beitragssatz wie auch den minimalen Auszahlungsbetrag anpassen kann, werden insbesondere Beiträge an technische Nachrüstungen ermöglicht, bspw. an «Hagelboxen», ein Tool zur Übersteuerung von Storensteuerungen bei Meteoalarm.

Die GVZG konzentriert ihre ESP-Aktivitäten auf die Gefahrenarten Sturm, Hagel und Hochwasser/Überschwemmung. Im Rahmen des Risikokonzeptes (vgl. Ziff. 3 FSR) teilt die GVZG jedes versicherte Gebäude für jede dieser Gefahrenarten einer Risikoklasse zu. Bei Gebäuden mit hoher Risikoklasse und/oder hohen Schäden in der Vergangenheit wird die GVZG prioritär den Kontakt zur Eigentümerschaft suchen.

Die GVZG geht davon aus, dass die für die ESP-Beiträge und die Umsetzung und Weiterentwicklung vorgesehenen Mittel von rund einem Prozent der jährlichen Prämieinnahmen mittel- bis langfristig einen positiven Effekt auf die Schadenentwicklung haben. Von einer reduzierten Schadenlast und der damit verbundenen höheren Kapitalbildung und eventueller Reduktion der Prämien würden alle Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer in Kanton profitieren. Die eingesetzten Mittel kommen damit allen zugute, nicht nur denjenigen, welche einen ESP-Beitrag erhalten.

3.12. zu Kap. 4.4., Kursbesoldung (§ 56 Abs. 3 FSG)

Die Beiträge an die Kursbesoldung werden analog der heutigen FSV ausbezahlt (exkl. Stützpunktfeuerwehr), jedoch trägt die GVZG nun 100% der Kursbesoldung, wobei sie weiterhin die Mindestbesoldung festlegt. Die Kosten für die Ausbildung der Stützpunktfeuerwehr ist Sache der GVZG (§ 47 FSG) und werden durch die Leistungsnehmer getragen (Kanton, GVZG, ASTRA etc.). Sie werden in den jeweiligen Leistungsvereinbarungen geregelt.

Zug, 1. Juli 2022

Für den Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung Zug

Beat Villiger
Präsident des Verwaltungsrates

Ernst Koller
stv. Präsident des Verwaltungsrates